



HVBG

HVBG-Info 25/1991 vom 21.11.1991, S. 2256 - 2258, DOK 482.2/017-BSG

Zur Frage der Gewährung einer abgefundenen Verletztenrente (§ 604 RVO) bei eingetretener Verschlimmerung (§ 605 RVO) - Unzulässige Berufung gemäß § 145 Nr. 4 SGG - BSG-Urteil vom 21.08.1991 - 2 RU 67/90

Zur Frage der Gewährung einer abgefundenen Verletztenrente (§ 604 RVO) bei eingetretener Verschlimmerung (§ 605 RVO) - Unzulässige Berufung gemäß § 145 Nr. 4 SGG;
hier: BSG-Urteil vom 21.08.1991 - 2 RU 67/90 -
Das BSG hat mit Urteil vom 21.08.1991 - 2 RU 67/90 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Ist Streitgegenstand die abgelehnte Neufeststellung der Dauerrente nach § 605 RVO wegen einer vom Verletzten geltend gemachten Verschlimmerung der Unfallfolgen nach einer Kapitalabfindung, so ist die Berufung nach § 145 Nr. 4 SGG ausgeschlossen. Denn die Gewährung einer Rentenabfindung stellt nur eine besondere Form der Zahlung einer festgestellten Entschädigungsleistung - kapitalisierter Einmalbetrag statt Gewährung laufender Leistungen dar (vgl. BSG vom 30.10.1962 - 2 RU 40/61 = SozR Nr. 12 zu § 145 SGG = "Die BG" 1963, S. 293-294, sowie BSG vom 30.4.1991 - 2 RU 56/90 = BAGUV RdSchr 55/91 = HV-INFO 1991, S. 1526-1531). Die Berufung ist hingegen nicht ausgeschlossen, wenn lediglich aus Anlaß einer Neufeststellung einer Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse die Frage streitig geworden ist, in welcher Weise bei Eintritt einer Verschlimmerung die wiederaufgelebte Rente nach vorangegangener Abfindung anzurechnen ist (vgl. BSG vom 31.3.1974 - 8/7 RU 1/72 = SozR 1500 § 145 Nr. 2; vgl. BSG vom 1.3.1989 - 2/9b RU 56/87 = SozR 2200 § 611 Nr. 4 = HV-INFO 1989, S. 1226-1231).